



## Leitfaden

für den Einsatz der Technischen Hilfe aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF)  
sowie des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

---

---

### I Zuständigkeit

Für die Umsetzung, Überwachung und Kontrolle von Maßnahmen im Rahmen der Technischen Hilfe sind die Verwaltungsbehörde Europäischer Sozialfonds (ESF) bzw. die Verwaltungsbehörde der EU-Strukturfonds (EFRE) zuständig. Grundlage hierfür sind die einschlägigen Rechtsbestimmungen der EU und des Freistaats Thüringen.

### II Adressaten von Mitteln der Technischen Hilfe

Grundsätzlich können Mittel der Technischen Hilfe den mit der Umsetzung der Operationellen Programme (OP) befassten Stellen in der Thüringer Landesregierung bereitgestellt werden.

Im Einzelfall können auch Anfragen der Wirtschafts- und Sozialpartner berücksichtigt werden. Für den ESF findet hierbei Artikel 5 der VO (EG) Nr. 1081/2006 Beachtung.

### III Gegenstand der Förderung aus Mitteln der Technischen Hilfe

- 1 Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Kontrolle
  - 1.1 Verwaltungstechnische Umsetzung der Intervention einschließlich erforderlicher Kontrollverfahren
  - 1.2 Einführung und Betrieb eines Systems zum elektronischen Datenaustausch mit der Europäischen Kommission und zur Steuerung der Intervention
- 2 Evaluierung und Studien; Information und Kommunikation
  - 2.1 Evaluierungen und Studien zur besseren Umsetzung der Operationellen Programme  
Evaluierungsvorhaben sowie beabsichtigte Studien müssen entsprechend der VOL/A bzw. VOF vergeben werden.
  - 2.2 Maßnahmen zur Förderung von Information und Publizität

#### **IV Voraussetzungen für die Beteiligung an Maßnahmen der Technischen Hilfe**

Die aus der Technischen Hilfe kofinanzierten Maßnahmen müssen sich gezielt auf die in den OP ausgewiesenen Schwerpunkte, Handlungsfelder bzw. Querschnittsthemen beziehen. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist mit der jeweiligen Anfrage nachzuweisen.

Es kommen nur die Maßnahmen für eine Förderung aus der Technischen Hilfe in Betracht, die nicht durch die Schwerpunktsetzungen innerhalb der OP anderweitig finanzierbar sind.

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme öffentlicher Mittel anderer EU-Förderprogramme für dieselbe Maßnahme schließt die finanzielle Beteiligung nach diesem Leitfaden aus.

#### **V Höhe der finanziellen Beteiligung aus Mitteln der Technischen Hilfe**

Die finanzielle Beteiligung kann grundsätzlich max. 75 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten/ Gesamtausgaben betragen. Die nationale Kofinanzierung in Höhe von mind. 25 v. H. muss aus nationalen öffentlichen Mitteln – beim ESF auch privaten Mitteln – erfolgen.

Im Rahmen der Technischen Hilfe des EFRE sind durch die Wirtschafts- und Sozialpartner mindestens 10 v. H. der Gesamtausgaben zu erbringen; die verbleibenden 90 v. H. der Gesamtausgaben werden nach dem vorgenannten Beteiligungssatz finanziert.

Auf die finanzielle Beteiligung besteht kein Rechtsanspruch.

#### **VI Verfahren für die Technische Hilfe**

Anfragen sind rechtzeitig, d. h. mindestens vier Wochen vor Beginn des Durchführungszeitraumes, formgebunden (siehe Anlage 1) an die jeweilige Verwaltungsbehörde im Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit zu stellen.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen trifft die Verwaltungsbehörde (beim ESF ggf. in Abstimmung mit den fachlich zuständigen Referaten) die Förderentscheidung, über die der Antragsteller mittels Ablehnungs- oder Zustimmungsschreiben bzw. –bescheid in Kenntnis gesetzt wird.

Die Anforderungen zum Mittelabruf, dem Nachweis der Verwendung und ggf. weitere Erfordernisse werden mit der einzelfallbezogenen Förderentscheidung übermittelt.

Die detaillierten jeweils einzuhaltenden Ablaufschemata werden mit der Entscheidung durch die Verwaltungsbehörde ESF übergeben.

Erfurt, 21. Dezember 2007

Gerd Fuchs  
Verwaltungsbehörde ESF

Dr. Sabine Awe  
Verwaltungsbehörde der EU-Strukturfonds



EUROPÄISCHE UNION

## **Anlage A zur Anfrage**

### **Gesetzliche Grundlagen** (in den jeweils aktuellen Fassungen)

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 (insbesondere Artikel 46) mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999

„(1) Die Fonds können auf Initiative der Mitgliedstaaten die Maßnahmen zur Vorbereitung, Verwaltung, Begleitung, Bewertung, Information und Kontrolle der operationellen Programme zusammen mit Maßnahmen zum Ausbau der Verwaltungskapazitäten für den Einsatz der Strukturfonds ... finanzieren.“

Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08.12.2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.07.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den EFRE, den ESF und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den EFRE

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.07.2006 über den ESF und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999

Operationelles Programm für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds im Freistaat Thüringen in den Jahren 2007 bis 2013

Operationelles Programm des Freistaats Thüringen für den Einsatz des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Periode 2007 bis 2013

Zu beachten sind weiterhin insbesondere:

- das einschlägige Vergaberecht,
- die Ausschreibungskriterien gemäß Richtlinie zur Mittelstandsförderung und Berücksichtigung Freier Berufe sowie zum Ausschluss ungeeigneter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabe-Mittelstandsrichtlinie) vom 16.12.2010 einschl. aller Änderungen,
- die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“ Beihilfen (De-minimis - Verordnung) soweit zutreffend,
- die ThürLHO und die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften in den jeweils aktuellen Fassungen.

### **Weitere zu beachtende Vorschriften**

Das TMWAT und die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnete Stellen laut der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates sind berechnete, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO), des Bundesrechnungshofes und des Europäischen Rechnungshofes bleiben hiervon unberührt. Es besteht die Verpflichtung zur Mitwirkung an den Prüfungen.

Alle Belege sind mindestens bis zum 31. Dezember 2021 (EFRE) bzw. zum 31. Dezember 2023 (ESF) aufzubewahren, die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Leitfaden zu den Informations- und Publizitätsvorschriften für den Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2007 bis 2013 ist zwingend zu beachten.

Der Leitfaden für mit der Bewirtschaftung von Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2007 bis 2013 befassten Stellen ist zwingend zu beachten.

## Anlage B zur Anfrage

### Zu beachtende Vorschriften im Rahmen der Vergabe

Es werden folgende Vergabearten unterschieden:

- Öffentliche Ausschreibung
- Beschränkte Ausschreibung
- Freihändige Vergabe.

Für die Anwendung einer der Vergabearten sind bestimmte Rahmenbedingungen zu beachten und Verfahren einzuhalten.

Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen an Dritte ist grundsätzlich die VOL/A zu beachten. Die VOL/A geht in der Regel von einer **Öffentlichen Ausschreibung** aus, die **ab einem Grenzwert von 193.000 € (ohne Umsatzsteuer) europaweit** erfolgen muss.

Eine **Beschränkte Ausschreibung** ist nur unter eingeschränkten Voraussetzungen möglich. Sowohl die öffentliche als auch die beschränkte Ausschreibung erfordern ein formelles Verfahren mit festgelegten Fristen. Die Fristen sind bei der Planung des Vorhabens zu berücksichtigen.

Besondere Sorgfalt ist auf den Vergabevermerk als zentralem Dokument eines ordnungsgemäßen Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens zu verwenden. In diesem sind fortlaufend

- die einzelnen Stufen des Verfahrens zu dokumentieren,
- die Maßnahmen und Feststellungen des Auftraggebers im Verfahren darzustellen sowie
- die einzelnen Entscheidungen zu begründen.

Unter ganz bestimmten Voraussetzungen ist nach der VOL/A auch eine **Freihändige Vergabe** möglich. Dies sind absolute Ausnahmefälle. Bei der Freihändigen Vergabe nach § 3 Abs. 5 Buchstabe i VOL/A gilt der mit 20.000 €(ohne Umsatzsteuer) festgesetzte Höchstwert. Die Freihändige Vergabe bedeutet:

- formlose Preisermittlung durch Einholung von möglichst drei schriftlichen Vergleichsangeboten,
- schriftliche Dokumentation über eine telefonische Preisermittlung (unter Angabe des Anbieters, Gesprächspartners, Datums und Uhrzeit des Gesprächs),
- ausführliche Begründung zur Vergabeentscheidung, sofern der Auftrag nicht an den günstigsten Anbieter erteilt werden soll (die Wirtschaftlichkeit eines teureren Angebots muss ersichtlich sein).

Auf das seit 01. Mai 2011 gültige neue Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) wird hiermit explizit hingewiesen.

Für freiberufliche Leistungen ist die VOF zu beachten.